Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburger Thronanwärter

Rehm, Hermann

München, 1905

§ 7. Vergleich mit anderen Verfassungsurkunden.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7297

Visual Library

sich auch „der angemessene Bedarf des Regenten im Falle einer (somit jeder) Regentschaft". Der Betrag desselben soll durch das Hausgesetz näher bestimmt werden. Somit: weil teilweise Deckung aus Hausvermögen, Festsetzung Familiensache; läge nur Deckung aus Staatsgut vor, hätte die Volksvertretung bei der Normierung mitzuwirken. Vergl. Verhdlgn. S. 1124, 1131, 1097, 1116, 1119, 977, 637, 688, 998 (Anlage). Das Hausgesetz v. 1. Sept. 1872 trifft übrigens über jenen Betrag keine näheren Bestimmungen.

§ 7.

Vergleich mit anderen Verfassungsurkunden.

Die Verfassungen unserer Mittelstaaten sind vielfältig nach einem Schema angelegt. Daher führen wir einen zweiten Hilfsbeweis mittels Vergleichung des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes mit solchen anderer Staaten.

I. Es ist der Typus der bayrischen Verfassung, welcher in jenem Art. 29 aus dem oldenburgischen Staatsgrundgesetz spricht.

In Titel II der bayr. Verfassungsurkunde mit der Überschrift „Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverwesung" lesen wir vor den Bestimmungen über die Reichsverwesung in § 8: „Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familiengesetzes".

Voraus gehen in § 1 Feststellung des monarchischen Prinzips, in den §§ 2—6 die Ordnung der Successions-Fähigkeit und der Successions-Reihenfolge. In § 7 heisst es dann: „Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten 18. Lebensjahre ein". Eine besondere Bestimmung über das Volljährigkeitsalter des Königs fehlt. Er ist also mit unter die Prinzen gerechnet, denn was unmittelbar folgt, ist die Rechtsordnung der Regentschaft. § 7 bildet daher die Überleitung hierzu. In § 6 aber ist von dem Fall die Rede, dass nach Erlöschen des Mannesstammes die Krone an einen auswärtigen Monarchen oder die Gemahlin eines solchen gelangt; es soll dann eventuell Sekundogenitur bezw. beim zweiten Sachverhalt zunächst Statthalterschaft eintreten. Das ist kein Verhältnis der Mitglieder des königlichen Hauses. Das geht nicht wie der Volljährigkeitstermin alle Prinzen und Prinzessinnen an. Ein vor § 8 geordnetes Verhältnis der Mitglieder des königlichen Hauses stellt lediglich das Volljährigkeitsalter dar, demgemäss nicht die Thronfolge, sonst müsste als ein solches auch die erst nach § 8 geregelte Regentschaft gelten. Wegen ihrer ist aber nicht auf das Familiengesetz verwiesen.

Landesbibliothek Oldenburg

II. Besonders klar tritt die Richtigkeit unserer Anschauung aus den Verfassungsgesetzen Waldecks und Schaumburg-Lippes hervor.

Auch hier ist es der letzte Paragraph des betreffenden Abschnittes, in welchem bestimmt wird: „Die übrigen Verhältnisse des fürstlichen Hauses ordnen die Hausgesetze."

A. So lautet § 27 der Waldeck'schen Verfassungsurkunde vom 17. Aug. 1852. Was geht voraus in dem die §§ 3—27 umfassenden „Titel"? In §§ 3—14 eine Aufzählung der wesentlichsten Hoheitsrechte des Fürsten, der fürstlichen Prärogativen, in § 15 die Bestimmung der „Regierungsfolge". § 16 verfügt: „Der Fürst wird mit Vollendung des 21. Lebensjahres volljährig und regierungsfähig." § 17 und 18 handeln von Verfassungseid des Staatsoberhauptes und Huldigungseid der Landstände. In §§ 19—24 erfährt die Regentschaft ihre Regelung. Und nun reiht sich an in § 25: „Der Regent, mit Ausnahme der Mutter und der väterlichen Grossmutter, kann die Vormundschaft über den minderjährigen Fürsten nicht führen. Im übrigen sind in Ansehung der Vormundschaft und der Erziehung des minderjährigen Fürsten die Verfügungen des letztregierenden Fürsten, beziehungsweise die hausgesetzlichen Bestimmungen massgebend. In Ermangelung besonderer Bestimmung hat die Vormundschaft für die Erziehung zu sorgen." § 26 betrifft das Domanialvermögen. Er verordnet im massgebenden Teile: „Die rechtlichen Verhältnisse des Domanialvermögens sind, soweit nicht die für die vorbehaltene definitive Regulierung der Sache in der Anlage aufgestellten Grundsätze darüber Festsetzungen enthalten, nach demjenigen Stande zu beurteilen, in welchem sich dasselbe vor der Vereinbarung aus dem Jahre 1849 befunden hat. Die hiernach erforderliche Vereinbarung soll mit den Ständen ohne Verzug getroffen werden." Und nun kommt § 28: „Die übrigen Verhältnisse u. s. w."

Wenn ich darauf hinweise, dass die materielle Bedeutung des § 26 durch den Satz „das Domänengut bleibt Hausgut der landesherrlichen Familie" wieder gegeben wird[1]), so lässt der Zusammenhang des Gesetzes erkennen, wie die Bestimmung des § 27 richtig ausgelegt ist, wenn man behauptet: die vorher schon geordneten Verhältnisse des fürstlichen Hauses sind Vormundschaft und Erziehung des Monarchen und das Domänenvermögen.

Die „Vereinbarungen", von welchen § 26 spricht, sind solche zwischen Staat und Haus. § 25 verweist hinsichtlich Vormundschaft und Erziehung ausdrücklich auf Hausrecht.

---

[1]) Vergl. hierüber mein „Modernes Fürstenrecht" S. 338 mit 335.

Landesbibliothek Oldenburg

Dazu ist der Titel „Von dem Fürsten und dem fürstlichen Hause" überschrieben und das Waldecksche Staatsgrundgesetz wenige Monate älter als das revidierte Oldenburgs.

Was könnte stärker dafür sprechen, dass Thronfolge nicht zu den Hausangelegenheiten im Sinne der Verfassung rechnet?

B. Und dann das Verfassungsgesetz für Schaumburg-Lippe vom 17. Nov. 1868.

Auch hier trägt der die Art. 3—13 umfassende Titel II die Überschrift: „Von dem Landesfürsten und dem Fürstlichen Hause." Hieraus geht hervor, der erste Teil handelt vom Fürsten, der zweite vom fürstlichen Hause. Wo beginnt dieser? Erst mit dem letzten Artikel, wie deutlich aus seinem Anschluss an den vorausgehenden Paragraphen erhellt. Art. 12 bestimmt: „Der Fürst wird mit Vollendung des 21. Lebensjahres volljährig. Eine frühere Grossjährigkeitserklärung ist nicht ausgeschlossen." Und nun fährt Art. 13 fort: „Die Bestimmung des vorstehenden Artikels erstreckt sich auf alle Prinzen des Fürstlichen Hauses. Im übrigen werden die Verhältnisse des Fürstenhauses durch Hausgesetze geregelt." Somit ist nur ein Verhältnis des fürstlichen Hauses vorher geregelt, der Volljährigkeits-Zeitpunkt.

Damit stimmt auch die Schlussfolgerung aus dem weiteren Zusammenhang.

Art. 11 enthält noch die Vorschrift: „Der Fürst beruft den Landtag und schliesst seine Sitzungen. Er hat das Recht, den Landtag zu vertagen und ganz aufzulösen." Die weiteren Artikel 10—5 handeln von den übrigen fürstlichen Reservatrechten: Begnadigung u. s. w., Art. 4 von der Regentschaft, Art. 3 von der Erbfolge.

Es ist also zweifellos, dass die Thronfolge nicht als eine Angelegenheit gedacht ist, welehe durch Hausgesetz geregelt werden soll.

Materiell beginnen die Vorschriften über Verhältnisse des fürstlichen Hauses mit Art. 12; formell mit Art. 13, da nach der Überschrift des Titels die schaumburg-lippische Verfassung unter fürstlichem Hause nur die Summe der einfachen Mitglieder, ohne Familienhaupt, versteht.

III. Unserem Grundergebnis widerspricht auch nicht die hessische Verfassungsurkunde vom 17. Dez. 1820.

Wie schon im „Modernen Fürstenrecht" S. 21 dargetan, nimmt das hessische Verfassungsrecht insoferne eine Sonderstellung ein, als es die verfassungsrechtliche Ordnung der Thronfolge mit dem künftigen Hausgesetz in Beziehung setzt.

Art. 5 bestimmt in Absatz 1: „Die Regierung ist erblich in dem Grossherzoglichen Hause nach Erstgeburt und Linealfolge, ver-

Landesbibliothek Oldenburg

möge Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Grossherzogs geschlossener Ehe". Abs. 2 und 3 handelt von der Kognatensuccession. Und Abs. 4 bemerkt zu den drei ersten Absätzen nun abschliessend: „Die diesen Grundsätzen gemässen näheren Bestimmungen, so wie die Bestimmungen über die Regentschaft während der Minderjährigkeit oder anderer Verhinderung des Grossherzogs, werden durch das Hausgesetz festgesetzt, welches insoferne einen Bestandteil der Verfassung bildet."

Der Hausgesetzgebung der Zukunft ist hier ohne Vorbehalt ständischer Zustimmung die nähere Ordnung von Thronfolge und Regentschaft überlassen.

Die Bestimmung erklärt sich aus einer noch rein patrimonialen Auffassung beider Verhältnisse. Allein die Auffassung ist durch den Nachsatz korrigiert. Formell werden beide Verhältnisse auch als Hausangelegenheiten behandelt, aber mittels des Nachsatzes, jenes Hausgesetz solle als Bestandteil der Verfassung gelten, wird zugleich anerkannt, dass durch das betreffende Hausgesetz materiell zwei Staats- und Verfassungsangelegenheiten nähere Regelung finden.

Die materielle Natur der beiden Angelegenheiten erwies sich stärker als der Wille des Verfassungsgesetzgebers. Ein solches Hausgesetz kam nicht zustande. Das Regentschaftsrecht wurde 26. März 1902 durch Staatsgesetz geordnet und mit jener rein patrimonialen Auffassung auch formell insoferne aufgeräumt, als Art. 107 des Staatsgrundgesetzes zur Aufhebung gelangte, in welchem die Regierungsverwesung infolge von Minderjährigkeit als „Regentschaft im Falle der Vormundschaft" bezeichnet war.

§ 8.

Die Ebenbürtigkeit als Haus- und Staats-Angelegenheit.

I. Natürlich gibt es auch gemischte Angelegenheiten, solche, die sowohl Staats- wie Hausangelegenheit sind.

A. Dazu rechnet die Ehe und in Anschluss hieran die eheliche Abstammung, eheliche Geburt.

Beide sind Verhältnisse des Hauses wie des Staates. Sie begründen Hausmitgliedschaft und Successionsfähigkeit. Letztere Eigenschaft ist genau besehen nicht Wirkung des Erwerbes der ersteren, beide vielmehr unmittelbar Wirkung von Ehe bezw. Abstammung. Denn es gibt auch Successionsfähigkeit ohne Hausmitgliedschaft, z. B. bei Erbverbrüderung[1]), ferner Hausmitgliedschaft ohne gleichzeitigen Erwerb von Thronanwartschaft und Erwerb von Hauszugehörigkeit erst nach Begründung von Successionsanrecht. Erstere

[1]) Andere Fälle „Modernes Fürstenrecht" S. 382 ff.

Landesbibliothek Oldenburg